



...Und wenn es nicht das Richtige ist?

Die ersten 3 Monate der Ausbildungszeit sind Probezeit, da ist im Prinzip eine Kündigung kurzfristig möglich,

aber

unsere Ausbildungsplätze sind begehrt und wir möchten begonnene Ausbildungen unbedingt erfolgreich zum Abschluss bringen.

Unsere Ausbilderinnen und Ausbilder engagieren sich sehr stark, um dieses Ziel mit allen Azubis zu erreichen. Deshalb erwarten wir auch, dass alle Interessierten die Möglichkeiten zur Information bei den Ausbilderinnen und Ausbildern nutzen und sich erst danach für eine Ausbildung bei uns entscheiden. Mit unseren Informationen und ausführlichen Vorstellungsgesprächen und Eignungstests wollen wir rechtzeitig dazu beitragen, Irrtümer zu vermeiden und Sie und uns vor Enttäuschungen zu bewahren.

Nur für den ganz seltenen Fall, dass sich trotz aller Bemühungen eine Entscheidung erst nach Ausbildungsbeginn als falsch erweist, gibt es die Probezeit als beiderseitige Möglichkeit zum kurzfristigen Ausstieg.



Rahmenbedingungen

Die Universität Duisburg-Essen ist Forschungsstätte und Bildungseinrichtung für ca. 37.300 Studierende. Von den rund 4.720 Beschäftigten arbeiten rd. 1.900 wissenschaftlich oder künstlerisch. Fast 1.600 weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den unterschiedlichsten Berufen unterstützen die Arbeit der wissenschaftlichen und künstlerischen Beschäftigten.

Die Universität Duisburg-Essen verfolgt das Ziel, die Vielfalt ihrer Mitglieder zu fördern und berücksichtigt die Kompetenzen, die diese z.B. aufgrund ihres Alters oder ihrer Herkunft mitbringen (s. <http://www.uni-due.de/diversity>). Außerdem möchte sie jeden zweiten Ausbildungsplatz - auch in technischen Berufen - mit einer Frau besetzen und ermutigt deshalb Frauen besonders, sich zu bewerben.

Noch Fragen?

Unsere speziellen Info-Blätter geben Auskunft zu den einzelnen Ausbildungsmöglichkeiten.

Diese und weitere Informationsmöglichkeiten finden Sie auch auf unserer Website

www.uni-due.de/verwaltung/ausbildung



UNIVERSITÄT
DUISBURG
ESSEN

Offen im Denken

Berufsausbildung
allgemeine Informationen über
Rechte und Pflichten

Keine Berufsausbildung ohne Ausbildungsvertrag

Ein Ausbildungsvertrag gehört zu jeder Berufsausbildung.

- Der Vertrag ist eine Vereinbarung zwischen der oder dem Auszubildenden und dem ausbildenden Betrieb.
- Die schriftlichen Vereinbarungen müssen von den Vertragspartnerinnen und -partnern eingehalten werden.

Im Vertrag verpflichtet sich der Ausbildungsbetrieb,

- die Ausbildung so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann,
- qualifizierte Ausbilderinnen und Ausbilder ausdrücklich mit der Ausbildung zu beauftragen,
- die Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen,
- die Auszubildenden zum Berufsschulunterricht und zu anderen besonderen Ausbildungsmaßnahmen freizustellen,
- die Auszubildenden nur mit Aufgaben zu befassen, die dem Ausbildungszweck dienen,
- die Auszubildenden rechtzeitig zu Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und freizustellen,
- die Ausbildung bis zu einem Jahr fortzusetzen, falls die erste Abschlussprüfung nicht bestanden wurde.

Im Vertrag verpflichtet sich die oder der Auszubildende,

- den Anweisungen der Ausbilderin oder des Ausbilders zu folgen,
- die übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen,
- am Berufsschulunterricht und zusätzlichen Bildungsmaßnahmen pünktlich und regelmäßig teilzunehmen,
- ein Berichtsheft lückenlos zu führen und zur Bestätigung vorzulegen,
- die Einrichtungen pfleglich zu behandeln und betriebliche Regelungen zu beachten.

Im Vertrag steht auch etwas über...

... die Arbeitszeiten

- Die Anwesenheitszeit der Auszubildenden richtet sich nach der Arbeitszeit der Angestellten und Arbeiter in dem Ausbildungsbereich. Sie beträgt zzt. für alle 38,5 Stunden wöchentlich.
- Für Azubis unter 18 Jahren gelten die Bestimmungen aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz.
- In manchen Bereichen können die Azubis schon an der gleitenden Arbeitszeit teilnehmen, in anderen Bereichen gibt es für alle feste Arbeitszeiten und festgelegte Pausen.
- Für die Berufsschultage richten sich die Zeiten vorrangig nach den Regelungen der Schulen.

Es ist ganz wichtig, die „Arbeitszeit“ immer pünktlich einzuhalten und nicht unentschuldig zu fehlen.

... den Urlaub

Natürlich haben Auszubildende Anspruch auf Urlaub. Der Urlaub darf nur in der berufsschulfreien Zeit und in Absprache mit den Ausbilderinnen und Ausbildern genommen werden.

...die Vergütung

Alle Auszubildenden erhalten eine Ausbildungsvergütung, die in jedem neuen Ausbildungsjahr etwas angehoben wird. Unterschiede zwischen den Berufen gibt es nicht.

Die Vergütung wird immer zum letzten Banktag des Monats auf ein Girokonto überwiesen.